



An alle Mitglieder des PWV Ortsgruppe Rülzheim

Mitgliederversammlung 2026

Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit lade ich euch gemäß der Satzung zur ordentlichen Mitgliederversammlung 2026 ein. Die Mitgliederversammlung findet am Freitag, den 27. März 2026, 19:00 Uhr

in unserer Vereinshütte am Festwiesengelände Rülzheim statt.

Es werden folgende Tagesordnungspunkte vorgeschlagen:
Eröffnung und Begrüßung

1. Feststellung der form- und fristgemäßen Einladung
2. Gedenken der Verstorbenen
3. Genehmigung des Protokolls der Mitgliederversammlung 2025
4. Berichte
 - des 1. Vorsitzenden
 - des Wanderführers
 - des Kassenwartes
5. Aussprache über Berichte
6. Bericht der Kassenprüfer
7. Entlastung des Vorstandes und Beschlussfassung über den Jahresabschluss 2025
8. Beschlussfassung über eingereichte Anträge
9. Satzungsänderung

– Ergänzung § 2.1 ggf. des Radwanderns in umweltverträglicher Art und Weise als Form des Wanderns

- – Ergänzung § 2.2 Anlage und Erhaltung der Markierung von Wanderwegen, Wanderheimen und Schutzhütten
- – Ergänzung § 2.2 Durchführung eigener und Unterstützung von Maßnahmen Dritter im Natur-, Landschafts- und Umweltschutz Förderung und Erhaltung des lebendigen bodenständigen

– Teil Streichung § 2.5 Alle Vereinsämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt. - Achtung, nur fakultativ: (Bei Bedarf können Vereinsämter oder -tätigkeiten im Rahmen der haushaltrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26a EStG (Ehrenamtspauschale) ausgeübt werden. Die Entscheidung über diese genannte entgeltliche Vereinstätigkeit trifft der Vorstand. Gleiches gilt für die Vertragsinhalte und die Vertragsbeendigung. Der Vorstand ist ermächtigt, Tätigkeiten für die Ortsgruppe gegen Zahlung einer angemessenen Vergütung oder Aufwandsentschädigung zu beauftragen. Maßgebend ist die Haushaltsslage des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

– Neu § 2.6 Die Mitglieder des Vorstands und sonstige Funktionsträger üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus. Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen der haushaltrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung



im Sinne von § 3 Nr. 26a EStG ausgeübt werden. Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit trifft der Vorstand. Gleiches gilt für die Vertragsinhalte und die Vertragsbeendigung.

- Ergänzung § 3.1 Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden. Jedes Mitglied ist mittelbares Mitglied des Pfälzerwald-Verein e.V. mit Sitz in Neustadt.
 - Ergänzung § 3.2 Wer die Mitgliedschaft erwerben will, hat an ein Mitglied des Vereinsvorstands den Verein einen schriftlichen Aufnahmeantrag zu richten. Dabei ist die jeweils gültige Fassung des Mitgliedsantrag zu verwenden und dem Verein physisch oder digital zuzuleiten. Die Aufnahme von Minderjähriger bedarf der Zustimmung des gesetzlichen Vertreters.
 - Ergänzung § 3.4 Eine Ablehnung des Aufnahmeantrags ist dem Antragsteller schriftlich unter Angabe der Gründe mitzuteilen. Gegen die Ablehnung ist innerhalb von vier Wochen der Einspruch beim Geschäftsführenden Vorstand des Pfälzerwald-Vereins e.V. zulässig, der darüber abschließend entscheidet.
- Änderung der Bezeichnung § 4 A-Mitglieder Einzelmitglieder Mitglieder, die den von der Mitgliederversammlung des Pfälzerwald-Vereins e.V. festgesetzten Vereinsbeitrag und dazu einen Ortsgruppenzuschlag bezahlen. Sie besitzen Recht auf Ehrung und alle Vereinsrechte. Verwitwete B-Mitglieder Familienmitglieder (Partner) können durch Erklärung nach dem Tod des Partners die Mitgliedschaft als A-Mitglied Einzelmitglied fortsetzen.

B-Mitglieder Familienmitglieder (Partner) Mitglieder einer Familie; wer als Ehegatte oder in eheähnlicher Beziehung mit einem A-Mitglied Einzelmitglied lebend, der Ortsgruppe nicht als A-Mitglied Einzelmitglied, sondern als Familienmitglied beitritt; wer nach seiner Verheiratung mit einem A-Mitglied Einzelmitglied seine bisherige Mitgliedschaft als Familienmitgliedschaft weiterführen will. Die bisherige Mitgliedschaft wird angerechnet. Die Mitgliedschaft in der Familie erlischt mit dem Ende der Ehe/Beziehung. Die Mitgliedschaft in der Familie ist nur innerhalb derselben Ortsgruppe möglich. Familienmitglieder zahlen einen von der Ortsgruppe festzusetzenden Ortsgruppenzuschlag, jedoch keinen Vereinsbeitrag. Sie besitzen Recht auf Ehrung und alle Vereinsrechte; sie bekommen keine je Familie wird nur eine Vereinszeitschrift zugestellt. Kinder bis 14 Jahre von A- oder B-Mitgliedern gelten ebenfalls als Mitglieder einer Familie, haben jedoch kein Stimmrecht. B-Mitglieder Familienmitglieder (Partner) können in Ämter des „Haupt-Vereins“ und der Ortsgruppe gewählt werden.

C-Mitglieder Jugendmitglieder Jugendliche bis zum vollendeten 18. Lebensjahr (bzw. bis zum vollendeten 27. Lebensjahr bei Ausbildung) 28. Lebensjahr sind Mitglieder und zahlen den von der Jugendwartetagung (siehe Satzung der Deutschen Wanderjugend im PWV) festgesetzten Beitrag und dazu einen von der Ortsgruppe festzusetzenden Ortsgruppenzuschlag für Jugendliche. Sie besitzen unter 18 Jahren kein Stimmrecht, jedoch Recht auf Ehrung.

Zweitmitglieder Zweitmitglieder sind natürliche Personen, die bereits in einer anderen Ortsgruppe A-, B- oder C-Mitglied Einzel-, Familien-, oder Jugend- Mitglieder sind. Sie können einer oder mehreren weiteren Ortsgruppen gegen Zahlung des jeweiligen Ortsgruppenzuschlages beitreten und erwerben damit Stimmrecht und Recht auf Ehrung auf Ortsgruppenebene.

- Ergänzung § 5.1 Streichung von der Mitgliederliste
- Neu § 5.3 Bei unterjähriger Beendigung der Mitgliedschaft erlischt die Beitragsfälligkeit mit dem Folgejahr. Eine anteilige Rückzahlung der Beiträge erfolgt nicht.
- Ergänzung Teil Streichen § 5.4 Ein Mitglied kann vom Vorstand aus wichtigem Grund durch Zweidrittelmehrheitsbeschluss der Anwesenden ausgeschlossen werden. Das Mitglied ist vorher zu hören. Das ausgeschlossene Mitglied kann innerhalb einer Frist von vier Wochen Einspruch einlegen. Über den Einspruch entscheidet die nächste Mitgliederversammlung der Ortsgruppe mit einfacher Mehrheit, hat Einspruchsrecht bei der nächsten Mitgliederversammlung der Ortsgruppe. Die Mitgliederversammlung entscheidet mit einfacher Mehrheit über den Einspruch.
- Änderung § 5.5 Ein Mitglied kann von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn das Mitglied trotz zweimaliger Mahnung seinen Zahlungsverpflichtungen nicht nachkommt. Das ausgeschlossene Mitglied kann einen weiteren Widerspruch einlegen; dieser muss innerhalb von zwei Wochen nach Ablehnung des Einspruches durch die Mitgliederversammlung der Ortsgruppe beim Hauptvorstand des



Pfälzerwald-Vereins e. V. eingehen, der darüber entscheidet. Wird der Widerspruch abgelehnt, ist kein weiteres Rechtsmittel innerhalb des Vereins möglich.

- Ergänzung Teil Streichen § 7.1 Eine Mitgliederversammlung ist vom Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter mindestens 14 Tage vorher **unter Angabe der Tagesordnung schriftlich einzuladen. Die Schriftform ist auch gewahrt, wenn die Einladung per E-Mail oder durch Veröffentlichung in von der Verbandsgemeinde Rülzheim heraus gegeben Printmedium erfolgt. öffentlich anzukündigen. Dies erfolgt durch Anschlag im Aushangkasten des Vereins, Veröffentlichung in von der Verbandsgemeinde Rülzheim herausgegeben Printmedium, über den PC per E-Mail über den Verteiler und schriftliche Einladung an Auswärtige, jeweils unter Bekanntgabe der Tagesordnung.** Die Mitgliederversammlung der Ortsgruppe sollte jährlich vor der Mitgliederversammlung des Pfälzerwald-Vereins e. V. („Haupt-Verein“) erfolgen.
- Ergänzung § 7.2 **Satzungsänderung mit genauer Beschreibung der Änderung, Auflösung des Vereins**
- Ergänzung § 7.6 Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann vom Vorstand einberufen werden; sie muss stattfinden, wenn dies ein **Viertel aller Mitglieder beantragt.**
- Neu § 7.7 **Die Mitgliederversammlung wählt zwei Rechnungsprüfer, die nicht dem Vorstand angehören dürfen. Die Amtszeit der Rechnungsprüfer entspricht derjenigen des Vorstandes. Die Rechnungsprüfer prüfen jährlich die gesamte Vereinskasse mit allen Konten, Buchungsunterlagen und Belegen und erstatten der Mitgliederversammlung darüber Bericht.**
- Ergänzung Teil Streichen § 9.1 Der Vorstand des Vereins im Sinne von § 26 BGB besteht aus dem Vorsitzenden und seinem Stellvertreter, die beide den Verein gerichtlich und außergerichtlich jeder für sich alleine vertreten können. Ferner gehören der Rechner, der Wanderwart und der Schriftführer zum Vorstand. Die Alleinvertretung des stellvertretenden Vorsitzenden wird im Innenverhältnis nur wirksam, wenn der Vorsitzende verhindert ist. **Dem Vorstand gehören ferner ein Jugendwart und weitere Die Einsetzung eines Jugendwurtes und weiterer Fachwarte nach dem Vorbild des Pfälzerwald-Vereins e.V. sollte angestrebt werden. Diese gehören dann ebenfalls dem Vorstand an.**
- Ergänzung § 9.2 Der Vorstand wird, mit Ausnahme des Jugendwurtes, durch die Mitgliederversammlung auf die Dauer von drei Jahren gewählt. Er bleibt **solange** im Amt, bis Nachfolger gewählt wurden. **Endet ein Vorstandamt während der Amtsperiode, kann der Vorstand dieses Amt bis zur nächsten Mitgliederversammlung im Wege der Selbstergänzung besetzen.**
- Ergänzung § 9.3 Der Vorsitzende oder sein Stellvertreter laden mindestens zweimal jährlich zur Vorstandssitzung ein. **Die Form der Vorstandssitzung bestimmt der Vorsitzende oder sein Stellvertreter; sie kann in Präsenz, hybrid oder digital erfolgen.** Die Einladungsfrist beträgt zwei Wochen. Sie sind dazu verpflichtet, wenn es die Mehrheit der Mitglieder des Vorstandes von ihnen verlangt.
- Ergänzung § 9.4 Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Mitgliedes aus dem Vorstand kann der Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit eine Vertretung bis zur nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung wählen, **um die laufenden Geschäfte aufrecht zu erhalten.**
- Ergänzung Teil Streichen § 12 Vorschläge zu Änderungen und Ergänzungen der Satzung **oder eine Neufassung** müssen allen Mitgliedern der Ortsgruppe im Rahmen der Einberufung zur Mitgliederversammlung bekannt gegeben werden. **Eine Satzungsänderung bedarf einer Mehrheit Dann kann eine Satzungsänderung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.**
- Ergänzung Teil Streichen § 13 Die Auflösung des Vereins kann durch eine **nur zu diesem Zweck einberufene** Mitgliederversammlung beschlossen werden. Der Hauptvorstand des Pfälzerwald-Vereins e.V. muss hiervon benachrichtigt werden. Die Mitgliederversammlung muss den Mitgliedern **mindestens** einen Monat vorher bekannt gegeben werden. **Zur Wirksamkeit des Beschlusses bedarf es der Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen, gültigen Stimmen. Drei Viertel der abgegebenen Stimmen müssen den Antrag bei der Mitgliederversammlung bejahen.**



Bei Auflösung des Vereins (PWV Ortsgruppe Rülzheim) oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen zu gleichen Teilen an die Kindergärten der Ortsgemeinde Rülzheim an die Stiftung Pfälzerwald-Verein in 67433 Neustadt, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

– Änderung § 14 Die am 18.03.2016 27.03.2026 von der Ortsgruppe Rülzheim des Pfälzerwald-Vereins e.V. beschlossene Satzung tritt am Tag des Eintrags beim Amtsgericht in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 18.12.1993 18.03.2016 außer Kraft.

10. Ehrung der Mitglieder zum

-25-jährigen Pietruska, Margarethe; Pitruska, Franz

11. Verabschiedung der ehem. Wanderführer

- Brigitte, Straßner; Ernst, Trauth; Lilly, Weber

12. Verschiedenes

Gemäß der Satzung erfolgt die Einberufung der Mitgliederversammlung schriftlich (per E-Mail) unter Bekanntgabe der Tagesordnung zwei Wochen vor dem Versammlungstermin. Anträge zur Tagesordnung müssen dem Vorstand schriftlich mit Begründung spätestens eine Woche vor dem Versammlungstermin eingereicht werden.

Mit freundlichen Grüßen

Vorsitzender

Andreas Kanitz